KPMG

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

März 2019

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Änderung der Regelungen für Fernverkäufe ab 2021

ECOFIN-Rat, Beschl. v. 12.3.2019

Der Rat der EU hat am 5.12.2017 Regelungen für Fernverkäufe 2021 beschlossen, die das Mehrwertsteuersystem für Online-Unternehmen in der EU vereinfachen sollen (siehe VAT Newsletter Januar/Februar 2018). Obwohl noch gar nicht in Kraft, hat der ECOFIN-Rat zu den neuen Regelungen bereits Verbesserungen beschlossen, die die MwStSystRL und die DVO (EU) Nr. 282/2011 betreffen.

Besteuerung bei Einschaltung einer elektronischen Schnittstelle

Bereits beschlossene Regelung

Artikel 14a MwStSystRL sieht vor, dass Unternehmer, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 Euro durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform oder eines Portals, unterstützen, behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten. Das gleiche gilt für die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmer an einen Verbraucher.

Dadurch wird eine Lieferung eines Unternehmens an einen Verbraucher (B2C-Lieferung) praktisch in zwei Lieferungen aufgeteilt: eine Lieferung des Lieferers an die elektronische Schnittstelle (B2B-Lieferung) und eine Lieferung der elektronischen Schnittstelle an den Erwerber (B2C-Lieferung.) Daher muss festgelegt werden, welcher dieser Lieferungen die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zugeschrieben wird, damit der Ort der Lieferung ordnungsgemäß bestimmt werden kann.

Neue ergänzende Regelung:

Artikel 36b MwStSystRL sieht vor, dass die Versendung oder Beförderung der Lieferung von

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

Änderung der Regelungen für Fernverkäufe ab 2021

Neues vom BFH

Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken

Keine Umsatzsteuer auf Preisgeld in Fernsehshow

Neues vom BGH

Rückforderung von Umsatzsteuer trotz Bruttopreisvereinbarung

Neues vom BMF

Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

In Kürze

Frühstücksleistungen als Nebenleistung eines Hotels

Prozesszinsen wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht

Anforderung an durchlaufende Posten

Steuerbefreiung von Luftsicherheitskontrollen

Veranstaltungshinweis

Umsatzsteuer 2019 – aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

der elektronischen Schnittstelle an den Erwerber zugeschrieben wird.

Bitte beachten Sie:
Das hat zur Folge, dass nach Art. 33 MwStSystRL in Abweichung von Art. 32 MwStSystRL die Lieferung der elektronischen Schnittstelle an den Verbraucher

- bei einem innergemeinschaftlichen Fernverkauf an dem Ort der Umsatzsteuer unterliegt, an dem der Transport endet;
- bei einem Fernverkauf aus einem Drittland an dem Ort der Umsatzsteuer unterliegt, an dem der Transport endet, wenn die Einfuhr in diesen Mitgliedstaat erfolgt und die Lieferung im MOSS-Verfahren zu erklären ist. Dieser Lieferort gilt auch, wenn die Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, unabhängig davon, ob die Lieferung im MOSS-Verfahren zu erklären ist.

Die neue Regelung enthält keine Ausführungen zum Ort der Lieferung des Lieferers an die elektronische Schnittstelle. Da dieser Lieferung nicht die Beförderung/Versendung zugeschrieben wird, müsste nach Art. 31 MwStSystRL der Ort gelten, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung befindet.

Dies dürfte der Ort sein, wo der Transport beginnt. Dafür spricht die neue Steuerbefreiung in Art. 136a MwStSystRL, der lediglich auf innergemeinschaftliche Lieferungen in Art. 14a Abs.2 MwStSystRL an die Schnittstelle verweist, also davon ausgeht, dass in einem Mitgliedstaat steuerbare Lieferungen vorliegen. Ein Verweis erfolgt dagegen nicht auf Fernverkäufe aus Drittstaaten nach Art. 14a Abs. 1 MwStSystRL an die Schnittstelle, die offenbar grundsätzlich im Drittland steuerbar sein sollen.

Steuerbefreiung der Lieferung an die Schnittstelle / Vorsteuerabzug des Lieferanten / Ausweitung des MOSS-Verfahrens
Laut ECOFIN-Rat würde die direkte Anwendung des Art. 14a Absatz 2 MwStSystRL einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen und das Risiko von Mehrwertsteuerausfällen mit sich bringen, da die Mehrwertsteuer von der elektronischen Schnittstelle an den Lieferer gezahlt würde, der Gegenstände durch die Nutzung der elektronischen Schnittstelle verkauft.

Neue ergänzende Regelung:

Zur Erleichterung für die betroffenen Unternehmen werden folgende Regelungen eingeführt:

- Die B2B-Lieferung des Lieferers an die elektronische Schnittstelle wird von der Steuer befreit (Art. 136a MwStSystRL);
- Der Lieferer ist – trotz dieser Steuerbefreiung – berechtigt, die Vorsteuer abzuziehen, die er selbst beim Kauf oder bei der Einfuhr der gelieferten Gegenstände entrichtet hat;
- Elektronische Schnittstellen dürfen das MOSS-Verfahren auch für inländische Lieferungen an Verbraucher nach Art. 14a Abs. 2 MwStSyStRL nutzen.

Bitte beachten Sie:
Der ECOFIN-Rat geht offensichtlich davon aus, dass eine „innergemeinschaftliche Lieferung“ im Sinne von Art. 14a Abs. 2 MwStSystRL auch eine Lieferung innerhalb eines Mitgliedstaates umfasst, denn diese Norm soll nicht geändert werden. Das heißt, auch in diesen Fällen soll bei Einschaltung einer Schnittstelle eine Aufteilung in zwei Lieferungen erfolgen.

Anpassung der Frist für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer
Die Frist für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden wird an die in Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Frist für Zölle angepasst werden, wenn die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer in Anspruch genommen werden.

Weitere Regelungen durch Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011
Insbesondere folgende weitere Regelungen wurden beschlossen:

- Definition der maßgeblichen indirekten Beteiligung des Lieferers an der Versendung oder Beförderung im Rahmen der in Art. 14 Abs. 4 MwStSystRL genannten Fernverkäufe;
- Definition der Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Unternehmer Verkäufe von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtert;
- Regelungen zur Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Zahlungen angenommen werden, um bestimmen zu können, in welchem Zeitpunkt Lieferungen über die elektronische Schnittstelle erklärt werden müssen;
- Art der Informationen, die elektronische Schnittstellen aufzeichnen müssen;

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

– Keine Haftung der elektronischen Schnittstelle für die Entrichtung von Umsatzsteuerbeträgen, die über die von ihr für Verkäufe über diese Schnittstelle erklärten und entrichteten Beträge hinausgehen;
– Bei Lieferern, die Gegenstände über die Schnittstelle verkaufen, wird davon ausgegangen, dass sie Unternehmer und ihre Erwerber Verbraucher sind. Durch diese Annahme wird die Schnittstelle davon befreit, den Status des Verkäufers und des Erwerbers nachweisen zu müssen;
– Bestimmungen betreffend die Ausweitung des Anwendungsbereichs des MOSS-Verfahrens und weitere praktische Regelungen zum MOSS-Verfahren.

NEUES VOM BFH

Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken

BFH, Urt. v. 5.12.2018, XI R 44/14

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung dem Erwerber eines – später nicht gelieferten – Blockheizkraftwerks zu gewähren ist, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung als sicher erschien. Erforderlich ist hierfür, dass alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als ihm bekannt angesehen werden konnten. Außerdem darf anhand objektiver Umstände nicht erwiesen sein, dass er zum Zeitpunkt der Zahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

Sachverhalt

Ein Kunde hatte für den Erwerb eines Blockheizkraftwerks den Kaufpreis an die Verkäuferin (A-GmbH) im Voraus gezahlt. Zur Lieferung, Verpachtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks kam es – wie auch in zahlreichen anderen Fällen – nicht. Die Verantwortlichen der A-Firmengruppe hatten tatsächlich niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Die von der A-GmbH vermeintlich als monatliche Pacht an den Kunden getätigten Zahlungen zuzüglich Umsatzsteuer meldete der Kunde an und führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Kurze Zeit später wurde die A-GmbH insolvent.

Das Finanzamt ließ den vom Kunden geltend gemachten Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung nicht zu. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH, der im Revisionsverfahren Zweifel an der zutreffenden Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hatte, legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Urteil

Nach dem Ergehen des EuGH-Urteils vom 31.5.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-660/16 – Kollroß – und C-661/16 – Wirtl – (siehe VAT Newsletter Juni 2018) wies der BFH die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Dem Kunden steht als Unternehmer der streitige Vorsteuerabzug zu. Zum Zeitpunkt seiner Zahlung erschien die versprochene Lieferung als sicher, weil alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Kläger bekannt angesehen werden konnten. Ferner wusste er zu diesem Zeitpunkt nicht, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war, noch hätte er dies vernünftigerweise wissen müssen.

Schließlich muss der Kunde den Vorsteuerabzug auch nicht (nachträglich) berichtigen, da die A-GmbH den von ihm geleisteten Kaufpreis nicht zurückgezahlt hat. Die Vorsteuerberichtigung ist offenkundig unangemessen und daher ausgeschlossen, wenn ein Erwerber nach einer Berichtigung von der Steuerbehörde die Erstattung der auf eine derartige Berichtigung entfallenden Steuer beanspruchen könnte.

Bitte beachten Sie:
Entsprechende Entscheidungen ergingen in den Parallelverfahren XI R 8/14 und XI R 10/16. Der XI. Senat des BFH schließt sich ausdrücklich der bisherigen Rechtsprechung des V. Senats an, wonach die Steuer- wie auch die Vorsteuerberichtigung aus (Voraus- bzw.) Anzahlungen eine Rückzahlung voraussetzen. Abzuwarten bleibt insoweit auch die weitere Nachfolgentscheidung des V. Senats zum EuGH-Urteils vom 31.5.2018 in den verbunden Rechtssachen C-660/16 – Kollroß – und C-661/16 – Wirtl.

Keine Umsatzsteuer auf Preisgeld in Fernsehshow

BFH, Beschl. v. 25.7.2018, XI B 103/17

Der BFH kommt aufgrund der neueren EuGH-Rechtsprechung zu Pferderennen (siehe EuGH, Urt. v. 10.11.2016, Rs. C-432/15 – Bastova; VAT Newsletter Dezember 2016) zum Ergebnis, dass ein Preisgeld in einer Fernsehshow nicht der Umsatzsteuer unterliegt

Sachverhalt

Ein Werbeveranstalter nahm an einer Fernsehshow teil, bei der

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

aus einer Reihe von Teilnehmern insgesamt zwölf Kandidaten in ein Haus einzogen und durch Ausscheidungsspiele der Gewinner der Show ermittelt wurde. Nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Produzenten hatte sich der Teilnehmer zur Vorbereitung des Projektes wie zum Beispiel für Foto-Shootings, Interviews, Ausfüllen von Fragebögen oder für Pressetermine bereitzuhalten. Der Teilnehmer übertrug außerdem sämtliche Rechte an Bild- und Tonaufnahmen. Einen Anspruch auf Einzug in das Haus hatte der Teilnehmer nicht, die zwölf Kandidaten wurden vielmehr nach eigenem Ermessen des Produzenten bestimmt. Mit seinem Einzug in das Haus erhielt der Teilnehmer die Chance auf einen Projektgewinn. Außerdem erhielt er eine wöchentliche Aufwandspauschale sowie einen pauschalierten Ersatz für Schäden wie für die Abnutzung der Kleidung. Der Werbeveranstalter gewann die Show und erhielt neben dem Projektgewinn Wochenpauschalen für sieben Wochen.

Das Finanzamt war der Auffassung, der Werbeveranstalter habe mit der Teilnahme an der Filmproduktion und der damit verbundenen Überlassung von Rechten eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage des Veranstalters statt und ließ keine Revision zu.

Urteil
Die Beschwerde des Finanzamts wegen Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg. Nach dem EuGH-Urteil Bastova kann in einem Fall, in dem für die Teilnahme an einem Wettbewerb weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird und nur Teilnehmer mit einer erfolgreichen Platzierung ein Preisgeld erhalten, nicht davon ausgegangen werden, dass für die (bloße) Teilnahme eine tatsächliche Gegenleistung erbracht wird.

Das Finanzgericht hat diese Rechtsgrundsätze auf den Streitfall übertragen. Das Finanzgericht hat den Projektgewinn, die Aufwandspauschale sowie den pauschalierten Ersatz für Schäden dahingehend gewürdigt, dass es sich hierbei eher um ein Preisgeld für den Einzug und den Verbleib im Haus als um eine Aufwandsentschädigung gehandelt habe. Diese tatsächliche Würdigung ist verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen und verstößt auch nicht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, weshalb sie den BFH als Revisionsgericht nach § 118 Abs. 2 FGO bindet, selbst wenn die Wertung des FG nicht zwingend, sondern lediglich möglich ist.

Bitte beachten Sie:
Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergibt sich laut BFH auch nicht daraus, dass das Finanzgericht nach Auffassung des Finanzamts die Übertragung von Verwertungsrechten an Bild- und Tonmaterial in den Leistungsaustausch habe miteinbeziehen müssen. Diese Leistung hat das Finanzgericht festgestellt; es hat jedoch entschieden, dass zwischen den Leistungen des Klägers und Leistungen des Produzenten kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

NEUES VOM BGH

Rückforderung von Umsatzsteuer trotz Bruttopreisvereinbarung

BGH, Urt. v. 20.2.2019, VIII ZR 7/18, VIII ZR 66/18, VIII ZR 115/18, VIII ZR 189/18

Der BGH hat entschieden, dass eine – tatsächlich nicht angefallene – Umsatzsteuer, die für patientenindividuell hergestellte Zytostatika von einer Krankenhausapotheke berechnet worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen - abzüglich des nachträglich entfallenden Vorsteuerabzugs der Krankenhausträger - an die Patienten beziehungsweise an deren private Krankenversicherer zurückzugewähren ist. Dies ergibt sich aus einer gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung der getroffenen Vereinbarungen (siehe Pressemitteilung des BGH Nr. 17/2019 vom 20.2.2019).

Sachverhalt
Den entschiedenen vier Fällen liegen Rückforderungsbegehren privater Krankenversicherer aus übergegangenem Recht der bei ihnen versicherten Patienten zugrunde. Die Patienten haben an den jeweiligen Krankenhausträger Umsatzsteuer für die durch die hauseigenen Apotheken patientenindividuell erfolgte Herstellung von Zytostatika, die im Rahmen ambulanter Krankenhausbehandlungen verabreicht wurden, gezahlt.

Für die Abgabe solcher Medikamente an in den Jahren 2012 und 2013 ambulant in den Krankenhäusern behandelte Patienten stellten die beklagten Krankenhausträger jeweils Rechnungen aus, die eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent auf den Abgabepreis entweder gesondert auswiesen oder miteinschlossen. Die Finanzbehörden und die maßgeblichen Verkehrskreise gingen zum damaligen

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zeitpunkt von einer entsprechenden Umsatzsteuerpflicht aus. Den in den Rechnungsbeträgen enthaltenen Umsatzsteueranteil führten die beklagten Krankenhausträger an die zuständigen Finanzämter ab. Dass die Umsatzsteuerfestsetzungen bestandskräftig geworden seien, haben die Beklagten nicht geltend gemacht. Die Krankenversicherer der Patienten erstatteten diesen die Rechnungsbeträge nach Maßgabe der jeweils geschlossenen Versicherungsverträge vollständig oder anteilig.

Am 24.9.2014 urteilte der BFH, V R 191/11, dass die Verabreichung individuell für den einzelnen Patienten in einer Krankenhausapotheke hergestellter Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten Heilbehandlung als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz steuerfrei ist. Am 28.9.2016 folgte ein Schreiben des BMF, mit dem dieses klarstellte, dass die Finanzverwaltung der Entscheidung des BFH folgt. Zugleich wies das BMF auf die Möglichkeit einer Berichtigung der wegen unrichtigen Ausweises der Steuer geschuldeten Beträge nach dem Umsatzsteuergesetz und auf einen dann eintretenden rückwirkenden Ausschluss der hierauf bezogenen Vorsteuerabzüge hin.

Urteil
Der BGH hat sämtliche Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen an das jeweilige Berufungsgericht zurückverwiesen. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen zwischen Patient und Krankenhausträger über die Vergütung für die Verabreichung von Zytostatika sind als Bruttopreisabreden einzuordnen. Damit ist – anders als bei einer Nettoabrede – die nicht angefallene Umsatzsteuer nicht automatisch rückforderbar.

Die getroffenen Bruttopreisabreden hindern jedoch eine (teilweise) Rückforderung des gezahlten Umsatzsteueranteils nicht. Unter bestimmten Umständen weisen die Preisvereinbarungen eine planwidrige Regelungslücke auf, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist. Hierfür ist maßgebend, ob die Vertragsparteien bei Kenntnis der – bereits zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse bestandenen - wahren Steuerrechtslage sowie der daran anknüpfenden rechtstatsächlichen Entwicklungen (Änderung der Steuerpraxis) als redliche Vertragsparteien hypothetisch einen abweichenden Preis vereinbart hätten.

Diese hypothetisch vereinbarte Vergütung ist nicht ohne weiteres mit dem Nettopreis gleichzusetzen. Dem Krankenhausträger geht nämlich bei der steuerrechtlichen Rückabwicklung auf jeden Fall ein etwaig bezüglich der eingekauften Grundstoffe vorgenommener Vorsteuerabzug rückwirkend verloren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Vertragsparteien statt der angesetzten Vergütung hypothetisch einen um die Differenz zwischen Umsatzsteueranteil und vorgenommenem Vorsteuerabzug verminderten Preis vereinbart hätten. Daher ist von den Berufungsgerichten – soweit noch nicht geschehen – zu klären, ob und in welcher Höhe auf die getätigten Umsätze bezogene Vorsteuerabzüge von den beklagten Krankenhausträgern vorgenommen worden sind.

In bestimmten Fällen können dem Krankenhausträger allerdings erhebliche finanzielle Nachteile aus der Festsetzung von Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) auf den rückwirkend entfallenden Vorsteuerabzug drohen. Sofern die Zinsen der Höhe nach einen Betrag erreichen, der der Differenz zwischen gezahlter Umsatzsteuer und entfallendem Vorsteuerabzug entspricht, hätten die Vertragsparteien aller Voraussicht nach keine abweichenden Preisvereinbarungen getroffen, sodass eine ergänzende Vertragsauslegung ausschiede.

NEUES VOM BMF

Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

BMF, Schr. v. 21.2.2019 – III C 5 - S 7420/19/10002 :002

Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (siehe VAT Newsletter Dezember 2018) wurden besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (siehe § 22f UStG) und Haftungsregelungen beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz (siehe § 25e UStG) in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Nach dem Gesetz sind die Haftungsregelungen grundsätzlich für Umsätze seit dem 28.2.2019 erstmals anzuwenden. Wenn der liefernde Unternehmer im Inland, in der EU oder dem EWR ansässig ist, gelten die Haftungsregelungen erst für Umsätze nach dem 30.9.2019.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 22f Abs. 1 bis 3 UStG gelten dagegen bereits seit dem 1.1.2019. Vor diesem Hintergrund beanstandet es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn der Betreiber eines elektronischen Markplatzes diese Aufzeichnungspflichten für die nicht im Inland, in der EU oder dem EWR ansässigen Unternehmer erst

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

zum 1.3.2019 und für die übrigen Unternehmer erst zum 1.10.2019 erfüllt (siehe BMF-Schreiben vom 28.1.2019; VAT Newsletter Januar/Februar 2019).

Die „Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG" – USt 1 TI – dient dem Unternehmer als Nachweis gegenüber dem Marktplatzbetreiber, dass er steuerlich registriert ist. Für die Antragstellung kann das Vordruckmuster USt 1 TJ verwendet werden.

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten für die nicht im Inland, in der EU oder dem EWR ansässigen Lieferanten enthält das BMF-Schreiben vom 21.2.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung: Bis zum 15.4.2019 wird es nicht beanstandet, wenn dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes anstelle der Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG der beim zuständigen Finanzamt bis zum 28.2.2019 gestellte Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (in elektronischem Format oder als Abdruck) vorliegt.

IN KÜRZE

Frühstücksleistungen als Nebenleistung eines Hotels

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.11.2018, 7 K 7314/16; Revision zugelassen

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG unterliegen kurzfristigen Beherbergungsleistungen wie Hotelübernachtungen dem ermäßigten Steuersatz (7 Prozent). Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG). Dazu zählen nach der Rechtsprechung des BFH auch Frühstücksleistungen, die mit 19 Prozent zu versteuern sind (siehe BFH, Urt. v. 24.4.2013, XI R 3/11).

Der BFH sieht in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG ein Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Der Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, werde von dem Aufteilungsgebot verdrängt. Dies sei unionsrechtskonform. Der BFH hat mit Urteil vom 13.6.2018, XI R 2/16, offen gelassen, ob das Aufteilungsgebot auch nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 18.1.2018 – Rs. C-463/16 – Stadion Amsterdam (VAT Newsletter Januar/Februar 2018) mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat diese Frage im vorliegenden Urteil bejaht.

Im Streitfall bot ein Hotel Übernachtungen nur mit Frühstück an. Das Hotel vereinbarte mit den Gästen Pauschalpreise für Übernachtung einschließlich Frühstück. Ein geringer fester Teilbetrag wurde als Frühstücksanteil mit 19 Prozent USt in Rechnung gestellt, der Übernachtungsanteil mit 7 Prozent. Das Finanzamt folgte dem nicht und nahm eine Preisaufteilung im Verhältnis 80 zu 20 vor, wobei es die Summe der von dem Hotel angegebenen Nettoentgelte in diesem Verhältnis aufteilte. Das Finanzgericht hat die Aufteilung des Finanzamts gebilligt. Es ist lediglich nicht der Aufteilung anhand der Nettopreise gefolgt und hat stattdessen eine Aufteilung nach der Bruttomethode verlangt.

Prozesszinsen wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht

Hessisches FG, Urt. v. 23.7.2018, 7 K 1579/17; Az. des BFH: VII R 38/18

Das Hessische Finanzgericht kommt zum Ergebnis, dass ein unionsrechtlicher Anspruch auf Verzinsung besteht, wenn Einfuhrumsatzsteuer wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht erstattet werden muss.

Im vorliegenden Fall liegt der Verstoß gegen Unionsrecht in einem Verstoß gegen die Rückwarenregelung des Art. 185 ZK (abgelöst zum 1.5.2016 durch Art. 203 UZK). Nach Art. 185 Abs. 1 ZK wurden Gemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und innerhalb von drei Jahren wieder in das Zollgebiet und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit. Dazu zählt grundsätzlich auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt).

Im Streitfall hatte die Zollverwaltung zu Unrecht angenommen, dass die Anwendung der Rückwarenregelung ausnahmsweise durch § 12 der EUStBV ausgeschlossen sei. Deshalb verstieß der Verwaltungsakt gegen das Rückwarenrecht (Art. 185 ZK) und damit Unionsrecht.

Obwohl der unionsrechtliche Verzinsungsanspruch im EuGH-Urteil vom 18.1.2017 – Rs. C-365/15 – Wortmann – Zölle betroffen hat, ist nach Auffassung des Finanzgerichts auch die im streitgegenständlichen Verfahren festgesetzte EUSt zu verzinsen. So gelten nach § 21 Abs. 2 1. Halbsatz UStG die Vorschriften für Zölle für die EUSt sinngemäß. Zum anderen sind die Überlegungen zum Sinn und Zweck des Verzinsungsanspruchs auf die EUSt nach Auffassung des Finanzgerichts

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

schon deshalb übertragbar, weil es aus Sicht des benachteiligten Steuerpflichtigen keinen Unterschied macht, ob das Kapital wegen einer Zahlung von EUSt oder einer Zahlung von Zoll nicht zur Verfügung stand. Das Finanzgericht verweist darauf, dass der EuGH eine Verzinsungspflicht auch für andere Abgaben bejaht, wie für Produktionsabgaben im Zuckersektor und für Umweltsteuer.

Das Finanzgericht konnte im vorliegenden Fall offen lassen, ob die Verzinsungspflicht bereits ab der Zahlung besteht oder erst beginnt, wenn die Zollverwaltung trotz nachträglicher Kontrolle an den nicht geschuldeten Angaben festhält. Denn auch die Einspruchsentscheidung als Abschluss der nachträglichen Kontrolle des Beklagten liegt jedenfalls vor dem beantragten Verzinsungsbeginn mit Rechtshängigkeit. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Anforderung an durchlaufende Posten

FG Hamburg, Urt. v. 10.8.2018, 2 K 82/18, rkr.

Unternehmen müssen ihre Umsätze grundsätzlich in Höhe des Entgelts versteuern. Entgelt ist alles, was der Kunde aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (siehe § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG). Nicht zum Entgelt gehören durchlaufende Posten. Das sind Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmers vereinnahmt und verausgabt (siehe § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG).

Die Verauslagung in fremdem Namen und für fremde Rechnung setzt voraus, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen zwei Beteiligten bestehen, in die der Unternehmer nur als vermittelnde Person (Zahlstelle) zwischengeschaltet ist. Darüber hinaus müssen aus Gründen der Klarheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Zahlungsverpflichtete und der Zahlungsberechtigte jeweils den Namen des anderen und die Höhe des gezahlten Betrages erfahren (siehe Abschnitt 10.4 Abs. 2 UStAE).

Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Unternehmer außerdem die in fremdem Namen und für fremde Rechnung vereinnahmten Beträge in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt haben. Dem Unternehmer steht damit letztlich ein Wahlrecht zu, ob er die im Namen und für Rechnung seiner Leistungsempfänger verauslagten Beträge als Teil der Besteuerungsgrundlage erfasst wissen will oder nicht (siehe BFH-Urteil vom 4.5.2011, XI R 4/09, nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht). Nimmt er diese Behandlung in seiner Buchführung nicht vor, fallen die Beträge in die Bemessungsgrundlage für seine Umsätze.

Im Streitfall fehlte es an beiden Voraussetzungen für durchlaufende Posten. Der Unternehmer war im eigenen Namen aufgetreten. Auch in seiner Buchführung, soweit vorhanden, nahm er keine Trennung zwischen durchlaufenden Posten und regulären Umsätzen vor. Folglich gehörten die – wirtschaftlich betrachtet – nur durchlaufenden Posten umsatzsteuerrechtlich zu den zu berücksichtigenden Entgelten. Unter Einbeziehung dieser Umsätze überschreitet der Unternehmer die Umsatzgrenze von 17.500 Euro im Vorjahr und konnte die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG nicht in Anspruch nehmen.

Steuerbefreiung von Luftsicherheitskontrollen

FM des Landes Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation Nr. 2018/04 v. 27.11.2018

Nach § 4 Nr. 2, § 8 Abs. 2 UStG sind Umsätze für die Luftfahrt zwar von der Umsatzsteuer befreit, berechtigen aber zum Vorsteuerabzug (siehe § 15 Abs. 3 UStG). Begünstigt sind Luftfahrzeuge von Unternehmen, die überwiegend im internationalen Luftverkehr Beförderungen durchführen. Die Steuerbefreiung ist ferner davon abhängig, dass das Unternehmen nur in unbedeutendem Umfang im Inland steuerfreie Krankentransporte mit Luftfahrtzeugen nach § 4 Nr. 17b UStG durchführt.

Von der Umsatzsteuer sind unter anderem nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UStG Dienstleistungen befreit, die für den unmittelbaren Bedarf der Luftfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in Folge der Neustrukturierung von Luftsicherheitskontrollen Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Dienstleistungen genommen. Danach gilt, dass Leistungen der Fluggast- und Gepäckkontrolle sowie der Organisation und Steuerung der Luftsicherheitskontrollen als Leistungspaket zu behandeln sind und unmittelbar dem (Sicherheits-)Bedarf von Luftfahrzeugen bzw. ihrer Ladungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 4 UStG dienen. Das Leistungspaket ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 Nr. 4 UStG umsatzsteuerbefreit.

Steuerbefreit können somit insoweit auch auf einer vorausgehenden Handelsstufe erbrachte Dienstleistungen sein (siehe

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

BMF, Schr. v. 6.10.2017 – III C3 – S 7155/16/10002; VAT Newsletter November 2017).

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Umsatzsteuer 2019 – aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte

Das Umsatzsteuerrecht ist komplex und unterliegt stetigem Wandel. Neben den Gesetzesänderungen zum 1.1.2019 steht bereits jetzt fest, dass zum Jahresanfang 2020 mehrere Sofortmaßnahmen zur Reform des Warenhandels zwingend von den Mitgliedstaaten der EU umzusetzen sind. Hinzu kommen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung, die ebenfalls in der betrieblichen Praxis zu beachten sind. Die Veranstaltung bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Themenstellungen und denkbare Lösungsansätze, um den Compliance-Anforderungen für betroffene Unternehmen gerecht zu werden.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie hier.

26. März 2019 – München

26. März 2019 – Bremen

26. März 2019 – Leipzig

27. März 2019 – Kiel

02. April 2019 – Mannheim

04. April 2019 – Ulm

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Customs & Trade

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Customs & Trade News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Customs & Trade News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.